

**Straßenbaumaßnahme "Bickenbachstraße", hier: Ausbaubeschluss****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
04.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der „Bickenbachstraße“ in zwei Bauabschnitten einschließlich der Stichstraße zwischen „Hömerichstraße“ und „Bickenbachstraße“ und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Straßenausbau zustimmend zur Kenntnis.

**Begründung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung am 01.02.2024 wurde die kombinierte Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der „Bickenbachstraße“ einschließlich der Stichstraße zwischen „Hömerichstraße“ und „Bickenbachstraße“ in den Ortsteilen Karlskamp und Steinenbrück erstmalig vorgestellt und die Verwaltung beauftragt, eine erste Anliegerversammlung durchzuführen. Über diese Anliegerversammlung wurde dem Ausschuss am 18.06.2024 mündlich berichtet.

Der Ausbau soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Ein erster Bauabschnitt (BA) ist von der „Hömerichstraße“/Einmündung Schule bis zur westlichen Grenze der Aufweitung der Einmündung der „Christian-Heyn-Straße“ einschließlich der o. g. Stichstraße geplant. Ein weiterer, zweiter Bauabschnitt soll zeitlich im Anschluss daran ab der westlichen Grenzen der Einmündung der „Christian-Heyn-Straße“ bis zur Einmündung „Hömerichstraße“ folgen.

Die wesentlichen Planungsinhalte wurden bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung am 01.02.2024 sowohl in der Vorlage als auch in der Sitzung erläutert.

Details zur aktuellen Straßenplanung werden in der Sitzung vorgestellt.

Für die gesamte Maßnahme sind in der aktuellen Haushaltsplanung 2024 (Investitionsprojekt 5.000340) für die Jahre 2024 bis 2027 Mittel in Höhe von 4,8 Mio € veranschlagt. Es ist vorgesehen, die Maßnahme zeitnah auszuschreiben und mit der Bauausführung des 1. BA in 2025 zu beginnen. Ein 2. BA wird sich zeitlich entsprechend anschließen.

Die Stadt Gummersbach war bisher verpflichtet, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie als Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile zu erheben.

Diese Beitragserhebungspflicht ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den

Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein – KAG-ÄG NRW) rückwirkend zum 01.01.2024 aufgehoben worden.

Infolge dieser Gesetzesänderung gilt für Maßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 01.01.2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, ein Beitragserhebungsverbot (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW).

Um die Gemeinden jedoch um die so entstehenden Beitragsausfälle zu entlasten, ist in dem ab 01.01.2024 geltenden § 8a Abs. 1 KAG NRW geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beiträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können, erstattet. Das für Kommunales zuständige Ministerium wurde gemäß § 25 Abs. 2 KAG NRW ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a KAG NRW zu treffen. Diese Rechtsverordnung liegt inzwischen vor.

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein entsprechender Erstattungsantrag jeweils für den ersten und zweiten Bauabschnitt beim Land Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Ausbaubeschluss, der zwingend vor Ausschreibung der Baumaßnahme zu fassen ist.

#### **Anlage/n:**

- Ausführungsplanung vom 07.06.2024 (Vorabzug) – Lageplan Blatt 1 (**nur online verfügbar**)
- Ausführungsplanung vom 07.06.2024 (Vorabzug) – Lageplan Blatt 2 (**nur online verfügbar**)
- Ausführungsplanung vom 07.06.2024 (Vorabzug) – Lageplan Blatt 3 (**nur online verfügbar**)